

Bernward Schmidt

Bibliothekserweiterung durch kanonistische Praxis. Überlieferung und Verarbeitung der ‚Admonitio generalis‘ im 9. Jahrhundert

in memoriam Hubert Mordek

„Niemand wird bezweifeln, wie überaus lästig es ein Leser findet, wenn er wissbegierig Erkenntnis erwartet und auf ein Buch verwiesen wird, das er entweder nicht lesen kann oder von dem er nicht weiß, wo er es finden soll.“¹ Ganz zweifellos hat hier ein Sammler kirchenrechtlichen Materials im frühen Mittelalter eine zeitlose Wahrheit formuliert. Das damit angezeigte Problem lässt sich durch die Sammlung und Ordnung von Wissen bekämpfen, die ihrerseits grundsätzlich an zwei Orten geschehen können, dem Buch als Verzeichnung von Wissen und in der Bibliothek als Sammlung von Büchern. Nicht umsonst bezeichnete der Terminus *bibliotheca* wesentlich später, seit dem späten 16. Jahrhundert, eine eigene Gattung wissensverzeichnender Werke.²

Doch bleiben wir im frühen Mittelalter. Zu dieser Zeit war neben der Theologie der Kirchenväter vor allem das kirchliche Recht Inhalt des gelehrten Wissens und damit Gegenstand immer neuer Sammlung, Ordnung und Aneignung.³ Kirchliches Recht wurde grundsätzlich auf zweierlei Weise gesetzt: auf (allgemeinen) Konzilien bzw. (regionalen) Synoden und durch päpstliche Schreiben (Dekretalen). Ebenso teilen die großen historisch angelegten Kanonensammlungen des Mittelalters ihren Stoff ein: zuerst werden in chronologischer Reihenfolge die Canones der Konzilien (in der Regel

1 Aus der Praefatio zur Kanonensammlung des Cresconius: *Nulli siquidem dubium est, quam molestissime perferat lector, dum avidius cuiusque rei cognitionem expectat, et ad librum praemittitur, quem aut forte non legit, aut ubi reperiat non novit.* Edition: ZECHIEL-ECKES, Klaus: Die Concordia canonum des Cresconius. Studien und Edition, Frankfurt/M. 1992 (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 5), das Zitat findet sich in Bd. 2, S. 421.

2 Vgl. ZEDELMAIER, Helmut: *Bibliotheca universalis und Bibliotheca selecta. Das Problem der Ordnung des gelehrten Wissens in der frühen Neuzeit*, Köln u.a. 1992 (AKG-Beihefte 33).

3 Grundlegend hierzu: MAASSEN, Friedrich: *Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts im Abendlande*, Bd. 1: Die Rechtssammlungen bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts, Graz 1870; FOURNIER, Paul/LE BRAS, Gabriel: *Histoire des collections canoniques en Occident depuis les fausses décrétales jusqu'au décret de Gratien*, Tome I: De la réforme carolingienne à la réforme grégorienne, Paris 1931; STRICKLER, Alphons M.: *Historia iuris canonici latini*, Bd. 1: *Historia fontium*, Turin 1950 [ND Rom 1974]; ERDÖ, Peter: *Die Quellen des Kirchenrechts. Eine geschichtliche Einführung*, Frankfurt am Main 2002 (Adnotationes in ius canonicum 23); MORDEK, Hubert: *Kirchenrecht und Reform im Frankenreich. Die Collectio Vetus Gallica, die älteste systematische Kanonensammlung des fränkischen Gallien. Studien und Edition*, Berlin 1975 (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 1). Einen exzellenten aktuellen Überblick über die Kanonistik des 9. und frühen 10. Jahrhunderts bietet HARTMANN, Wilfried: *Kirche und Kirchenrecht um 900. Die Bedeutung der spätkarolingischen Zeit für Tradition und Innovation im kirchlichen Recht*, Hannover 2008 (MGH Schriften 58).

seit dem Nizänum 325) zitiert, dann ebenso chronologisch sortiert Papstbriefe – zumindest soweit rechtlich relevant. Die wirkmächtigste dieser historischen Sammlungen war diejenige des Dionysius Exiguus,⁴ die sogenannte ‚Collectio Dionysiana‘, die in mehreren Redaktionsstufen und Bearbeitungen überliefert ist. Sie wurde zudem Basis für das Rechtsbuch der karolingischen Reform schlechthin, die ‚Collectio Dionysio-Hadriana‘, die Papst Hadrian I. an Ostern 774 Karl dem Großen widmete.⁵ Um solche historischen Kanonensammlungen benutzen zu können, musste man jedoch entweder ein historisches Interesse haben oder sehr genau wissen, wonach man suchte. Um daher das Auffinden von Rechtstexten zu bestimmten Themen zu erleichtern, entstanden als zweite Gruppe die systematisch geordneten Kanonensammlungen, die den Stoff nach bestimmten Themen sortierten. Letztlich hat sich diese Tradition durchgesetzt – über die Sammlungen unter anderem Burchards von Worms und Gratians bis hin zum ‚Codex Iuris Canonici‘ unserer Tage. Für die Forschung sind systematische Kanonensammlungen von großem Interesse, da sie durch die Auswahl des in ihnen zitierten Materials stets auch Rückschlüsse auf die Umstände ihrer Entstehung zulassen und so unser Bild von historischen Situationen vervollständigen können.

Dies ist in etwa die Quellenlage, mit der wir es bei der Beschäftigung mit dem frühmittelalterlichen Kirchenrecht zu tun haben; und mit dieser stark vereinfachenden Übersicht ist ein erster Orientierungsrahmen für unser Thema geschaffen.

I. Kirchenrecht und Reform im Frankenreich: Die ‚Admonitio generalis‘

Die 789 von Karl dem Großen promulgierte ‚Admonitio generalis‘, deren Verfasser sich nicht mit letzter Sicherheit bestimmen lässt, kann als grundlegendes Reformgesetz der Epoche gelten.⁶ Der Name stammt von ihrem ersten modernen kritischen Editor, Alfred Boretius, der das Stück 1883 in den ‚Monumenta Germaniae Historica‘ edierte – und ist ebenso treffend wie irreführend. Denn einerseits geht es in dem Text ganz zweifellos um eine christliche Ermahnung, wie auch das Wort *admonitio* bzw. *admonere* signalisiert, das vor allem in Proöm und Binnenproöm mehrfach verwendet wird. Doch sollte dieser Sachverhalt andererseits nicht darüber hinwegtäuschen, dass die ‚Admonitio generalis‘ auch und vor allem Recht setzen will und sich mit dieser

4 Zu ihm MORDEK, Hubert: Art. Dionysius Exiguus, in: LexMA 3 (1986), Sp. 1087–1091.

5 Vgl. MORDEK, Hubert: Art. Dionysio-Hadriana, in: LexMA 3 (1986), Sp. 1074f. Die umfangreiche handschriftliche Überlieferung und die Literatur verzeichnet KÉRY, Lotte: Canonical Collections of the Early Middle Ages (ca. 400–1140). A Bibliographical Guide to the Manuscripts and Literature, Washington D.C. 1999, S. 13–20.

6 Edition: MGH Capitula regum Francorum I, ed. Alfred BORETIUS, Hannover 1883, Nr. 22. Neuedition: Hubert MORDEK/Klaus ZECHIEL-ECKES/Michael GLATTHAAR (Hgg.): Die Admonitio generalis Karls des Großen (MGH Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum separatim editi 16), Hannover 2012 (im Druck). Eine inhaltliche Übersicht über die ‚Admonitio generalis‘ bietet u.a. CLERCQ, Carlo de: La législation religieuse franque 507–900, Bd. 1: De Clovis à Charlemagne (507–814), Louvain-Paris 1936, S. 171–176. Die Verfasserfrage wird diskutiert bei BUCK, Thomas Martin: Admonitio und Praedicatio. Zur religiös-pastoralen Dimension von Kapitularien und kapitulariennahen Texten 507–814, Frankfurt/M. 1997 (Freiburger Beiträge zur Mittelalterlichen Geschichte 9), S. 95–101. Der plötzliche Tod von Hubert Mordek im Frühjahr 2006 hat auch die von ihm vorbereitete Neuedition der karolingischen Kapitularien unvollendet gelassen.

pastoral-legislatorischen Mehrdimensionalität in die Reihe der fränkischen Kapitularien einordnet.⁷

Der Text der ‚Admonitio generalis‘ lässt sich grob in zwei Teile gliedern: Nach einem arengenhaften Proöm folgt eine Serie von 59 kurzen Rechtssätzen, die sich an die Bischöfe, den Klerus und das ganze christliche Volk richten und die sich stets auf die Autoritäten von Konzilien oder Päpsten beziehen. Daran schließt sich das Binnenproöm an (Nr. 60 in der Zählung von Boretius), auf das 22 längere Abschnitte folgen, in denen die Rechtssetzung nicht unter Berufung auf Autoritäten, sondern in eher predigthafem Stil unter Berufung auf Bibelstellen erfolgt. Ein kurzes Schlusswort beendet das Kapitular.

Wie gesagt kam der ‚Admonitio generalis‘ grundlegende Bedeutung im Reformprogramm Karls des Großen zu, wie schon die berühmte Trias des *errata corrigere, superflua abscindere, recta cohortare* aus dem Proöm andeutet. Daher verwundert es auch kaum, dass unserem Kapitular eine beachtliche Rezeption beschieden war: 36 Handschriften aus dem gesamten Mittelalter, in der Mehrzahl aus dem 9. Jahrhundert, überliefern seinen Text, zehn davon vollständig. Eine verlorene Handschrift, von der noch zu handeln sein wird, ist außerdem nachweisbar.⁸ Des Weiteren bildete die ‚Admonitio generalis‘ die Grundlage für Herrscher- und Bischofskapitularen und wurde unter anderem in die Rechtssammlungen des Lupus von Ferrières und Ansegis von Fontenelle inseriert.⁹

Doch stellt die ‚Admonitio generalis‘ gerade im ersten Teil mit den 59 Rechtssätzen den Rechtskundigen vor ein Problem: Deren Quellen werden nämlich nicht exakt benannt, lediglich die entsprechenden Konzilien bzw. Päpste werden aufgeführt. Vorlage für diesen Teil war mit hoher Wahrscheinlichkeit die bereits erwähnte ‚Collectio Dionysio-Hadriana‘. Als illustrierendes Beispiel diene Satz 56: *In decretis Leonis papae, sicut et in Sardicense concilio, ut episcopi alterius clericum ad se non sollicitent nec ordinent*. Solche Sätze genügen zur Durchführung der Bestimmung, doch im Zweifels- oder Konfliktfall ist ein solcher Text nicht mehr ausreichend. Denn weder wird die Fundstelle genannt noch gar eventuelle Sanktionen bei Zuwiderhandlung.

Auch die Zeitgenossen sahen solche Schwierigkeiten und versuchten sie zu beheben. Dies war jedoch nur mit sauberer kanonistischer Arbeit möglich, die auf die Quellen des Kirchenrechts rekurrieren musste.

7 Grundsätzlich zu den Kapitularien: GANSHOF, François Louis: Was waren die Kapitularien?, Darmstadt 1961; MORDEK, Hubert: Karolingische Kapitularien, in: DERS. (Hg.), Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters, Sigmaringen 1986, S. 25–50; DERS., Kapitularien und Schriftlichkeit, in: Rudolf SCHIEFFER (Hg.): Schriftkultur und Reichsverwaltung unter den Karolingern, Opladen 1996 (Abhandlungen der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften; 97), S. 34–66.

8 Vgl. die Auflistung bei BUCK: Admonitio (wie Anm. 6), S. 68–70.

9 Eine Übersicht über die Rezeption der ‚Admonitio generalis‘ im frühen Mittelalter wird gegeben bei SCHMIDT, Bernward: Herrschergesetz und Kirchenrecht. Die Collectio LIII titulorum – Studien und Edition, Hamburg 2004, S. 37–40. Zur Rezeption bei Lupus MÜNSCH, Oliver: Der Liber legum des Lupus von Ferrières, Frankfurt/M. 2001 (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 14), S. 228–232. Zur Rezeption bei Ansegis: SCHMITZ, Gerhard (Hg.), Die Kapitulariensammlung des Ansegis, Hannover 1996 (MGH Capitularia regum Francorum N.S. 1), S. 42–47.

II. Quellenkommentare als strukturelle Mobilisierungen

Wie bereits zitiert: Das Nicht-Finden-Können von Informationen galt im Frühmittelalter als ebenso ärgerlich wie heute. Im Fall der ‚Admonitio generalis‘ versuchten daher mindestens zwei Handschriften, dem beschriebenen Problem beizukommen.

An erster Stelle ist ein heute in München liegender Codex aus dem Regensburger Kloster St. Emmeram zu nennen, der ‚Codex latinus monacensis‘¹⁰ 14468. Er entstand zur Zeit des Bischofs Baturich (817–847/848) und lässt sich dank einer entsprechenden Notiz auf das Jahr 821 datieren.¹¹ Es handelt sich bei diesem Codex um eine der zahlreichen Sammelhandschriften theologisch-kanonistischen Inhalts, die Material zum Adoptianismusstreit unter Karl dem Großen ebenso bietet wie Auszüge aus der ‚Collectio canonum Hibernensis‘ oder Synodaltexen; die beiden letzten darin enthaltenen Texte sind die ‚Admonitio generalis‘ und das ‚Duplex capitulare missorum‘. Solche Sammelhandschriften sollten nicht einfach als inkohärente Ansammlungen verschiedenen Materials angesehen werden, sondern als ein Modell der Sammlung und Systematisierung von Wissen im früheren Mittelalter.¹²

Auf den ersten Blick weist der Text der ‚Admonitio generalis‘ im sorgfältig geschriebenen Regensburger Codex keine auffälligen Besonderheiten auf, doch auf den zweiten fallen die Marginalien ins Auge: Am Seitenrand hat der Schreiber selbst oder doch wenigstens ein Zeitgenosse zu den einzelnen Kapiteln der ‚Admonitio generalis‘ die entsprechenden Quellen notiert. Ganz offensichtlich hat er sich die Mühe gemacht, in einer umfangreicheren Kanonessammlung nachzuschlagen und auf diese Weise einen ‚Quellenapparat‘ zusammenzustellen. So steht dort zum Beispiel zu Kapitel 3 der ‚Admonitio generalis‘ am Rand: „in niceno concilio cap. XII“, später, zum Beispiel zu Kapitel 51, heißt es nur noch „cp. III“¹³, da Papst Siricius im Text des Kapitulars genannt ist, und so klar war, dass in seinen Dekretalen an entsprechendem Ort nachzuschlagen war. Den Benutzern des Kapitulars war damit immerhin ein rascheres Auffinden der angesprochenen Kanones möglich. Es ist durchaus vorstellbar, dass ein Mönch des Klosters St. Emmeram den Quellenapparat zur ‚Admonitio generalis‘ erstellt hat, da im ersten Viertel des 9. Jahrhunderts mindestens eine Handschrift der ‚Collectio Dionysio-Hadriana‘ in St. Emmeram verfügbar war.¹⁴ In der Tat erscheint es

10 Künftig abgekürzt: Clm.

11 Vgl. die evtl. eigenhändige Notiz fol. 1^r: *hoc volumen ut fieret ego baturicus scribere iussi episcopus pro divino amore et remedio animae meae anno domini DCCCXXI, et quinto ordinationis meae*. Eine Handschriftenbeschreibung findet sich bei MORDEK, Hubert: *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta*, München 1995 (MGH Hilfsmittel 15), S. 335–339. Zu Baturich: HAUSBERGER, Karl: *Geschichte des Bistums Regensburg*, Bd. 1, Regensburg 1989, S. 36. Knapp zur Bibliothek von St. Emmeram unter Baturich: DÜNNINGER, Eberhard: *Die Bibliothek von St. Emmeram als Spiegel von Literatur und Wissenschaft*, in: *St. Emmeram in Regensburg. Geschichte – Kunst – Denkmalpflege*, Kallmünz 1992, S. 237.

12 Vgl. CAVALLO, Guglielmo: *Cultura scritta e conservazione del sapere: dalla Grecia antica all'occidente medievale*, in: Pietro ROSSI (Hg.), *La memoria del sapere. Forme di conservazione e strutture organizzative dall'antichità a oggi*, Bari 1988, S. 56f.

13 Clm 14468, fol. 99^r bzw. 102^r.

14 Vgl. LANDAU, Peter: *Kanonistische Aktivität in Regensburg im frühen Mittelalter*, in: Dieter ALBRECHT (Hg.), *Zwei Jahrtausende Regensburg*, Regensburg 1979 (Schriftenreihe der Universität Regensburg 1), S. 60f.

am sinnvollsten anzunehmen, der Quellenkommentar sei mit Hilfe einer historischen Kanonessammlung angefertigt worden, da sie ein wesentlich bequemerer Auffinden der in der ‚Admonitio generalis‘ genannten Stellen ermöglichte als eine systematische Sammlung.

Ein etwas anderes Verfahren wählte der Kompilator einer heute verschollenen Handschrift, deren Text der ‚Admonitio generalis‘ im Jahr 1629 als ‚Capitulare Aquisgranense‘ durch den französischen Jesuiten Jacques Sirmond (1559–1651) ediert wurde.¹⁵ Auch hier wird der gesamte Text der ‚Admonitio generalis‘ wiedergegeben, mit einer deutlichen Abgrenzung des ersten Teils vom zweiten, der mit *Item alia capitula* überschrieben wird. Doch weist Sirmonds Text im ersten Teil eine Besonderheit auf: Hier werden zu jedem Kapitel die entsprechenden kirchenrechtlichen Autoritäten nicht nur genannt, sondern im vollen Wortlaut zitiert – freilich nicht nach der ‚Collectio Dionysio-Hadriana‘, sondern der wesentlich selteneren ‚Collectio Wirceburgensis‘. Der Text weicht zwar in einigen Details von der einzigen erhaltenen Handschrift der ‚Collectio Wirceburgensis‘ ab, doch lässt dies nicht mehr als den Rückschluss auf Varianten in seiner Vorlagenhandschrift oder allenfalls Eingriffe des Editors zu.¹⁶

Auch im Fall von Sirmonds verschollenem ‚Codex Aquitanicus‘, aus dem er die ‚Admonitio generalis‘ ediert zu haben angab, hat sich ein fleißiger Kanonist die Mühe gemacht, den Text des Kapitulars mit Quellenangaben zu versehen. So war aus dem Herrschergesetz Karls des Großen unversehens eine systematische Kanonessammlung geworden, die mit einer Capitulatio, einem Inhaltsverzeichnis, versehen, der kirchenrechtlichen Praxis zur Verfügung gestellt werden konnte. Mit einem solchen Text war nicht nur die Durchführung von Bestimmungen möglich, sondern auch deren Kontrolle und Sanktionierung. Das Unbehagen an den knappen Angaben der ‚Admonitio generalis‘ war sicherlich der Auslöser für das Erstellen der beiden Quellenkommentare in Regensburg und Aquitanien.¹⁷ Doch verweist es auf den hohen Stellenwert, der offensichtlich der ‚Admonitio generalis‘ zukam, dass man sie überhaupt auf diese Weise bearbeitete und den Text über seinen legislatorischen Charakter hinaus benutzbar machte. Man könnte nun fragen, ob die beiden Überlieferungen nicht wahrscheinlicher als das Ergebnis kanonistischer Fingerübungen angesehen werden sollten. Doch angesichts der breiten handschriftlichen Überlieferung des Textes der ‚Admonitio generalis‘ selbst wie auch ihrer vielfältigen Rezeption in Rechtssammlungen bin ich eher geneigt,

15 SIRMOND, Jacques (Hg.): *Concilia antiqua Galliae. Cum epistolis Pontificum, Principum constitutionibus et aliis Gallicanae rei Ecclesiasticae monumentis*, Bd 2: 751–814, Paris 1629 [ND Aalen 1970], S. 129–156. Zu Sirmond als Kanonist vgl. auch SCHULTE, Johann Friedrich von: *Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts*, Bd. III,1, Stuttgart 1880 [ND Graz 1956], S. 572f.

16 Vgl. SCHMIDT: *Herrschergesetz und Kirchenrecht* (wie Anm. 9), S. 41f. Zur *Collectio Wirceburgensis* vgl. MAASSEN, Friedrich: *Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts im Abendlande*, Bd. 1: *Die Rechtssammlungen bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts*, Graz 1870, S. 467f., Anm. 6 und S. 555; ZECHIEL-ECKES, Cresconius, Bd. 1, S. 26; MORDEK, Hubert: *Der römische Primat in den Kirchenrechtssammlungen des Westens vom IV. bis VIII. Jahrhundert*, in: Michele MACCARRONE (Hg.): *Il primato del vescovo di Roma nel primo millennio. Ricerche e testimonianze*, Città del Vaticano 1991, S. 535f.

17 Es sei am Rande vermerkt, dass die beiden Quellenkommentare im wesentlichen übereinstimmen, die Abweichungen sind in den meisten Fällen nicht erheblich und können zum größten Teil auf die Vorlagen oder Verschreibungen zurückgeführt werden.

die Autorität des Kapitulars für das Zustandekommen der beiden Kommentare verantwortlich zu machen.

III. Der Quellenkommentar als eigenständige Kanonessammlung

Gehen wir nun vom Quellenkommentar zur ‚Admonitio generalis‘ einen Schritt weiter. Bereits für Sirmonds Edition wurde festgestellt, dass sie einer Kanonessammlung ähnelt; daher darf es nicht verwundern, dass es tatsächlich eine Kanonessammlung gibt, die auf die ‚Admonitio generalis‘ zurückgeht und einen kanonistischen Quellenkommentar zum Herrschergesetz bietet: die ‚Collectio LIII titulorum‘.¹⁸

Wie ihr Name schon sagt, ist die Sammlung in 53 Titel gegliedert, die jeweils mehrere Canones umfassen. Vorangestellt ist eine Capitulatio, die nicht nur einen Überblick gibt, welche Themen behandelt werden, sondern auch die enge Verwandtschaft zur ‚Admonitio generalis‘ gleich erkennen lässt. Der Vergleich mit der Capitulatio, die der Fassung der ‚Admonitio generalis‘ in der Edition Sirmonds vorangestellt ist, zeigt allerdings die größere Zurückhaltung dieses Textes bzw. die größere Direktheit der Kanonessammlung. Heißt es zum Beispiel bei Sirmond zu Kapitel 14 der ‚Admonitio generalis‘ vielsagend *De monachis et clericis*, wird Titel 14 der ‚Collectio LIII titulorum‘ unverblümt mit *Quod non oporteat tabernas ingredi* überschrieben.¹⁹ Wohlgedenkt: Es geht um dieselben Bestimmungen. Doch zeigt der Vergleich vor allem, dass die Sammlung in 53 Titeln und das Kapitular Karls des Großen eng verwandt sind. Es scheint, als liefere die ‚Collectio LIII titulorum‘ exakt die Quellen, die dort nur grob zitiert sind.

Doch auf den zweiten Blick zeigt sich, dass die ‚Collectio LIII titulorum‘ einige Bestimmungen aufführt, die in der ‚Admonitio generalis‘ nicht zu finden sind. So hat der Kompilator an passenden Stellen Canones mit gleicher Aussage als Ergänzungen aufgenommen, vor allem aber einen kompletten Titel inseriert, der mit der ‚Admonitio generalis‘ nur noch entfernt zu tun hat. Dieser Titel 49 stammt noch dazu nicht wie der Rest des Textes aus der ‚Collectio Dionysio-Hadriana‘, aus der auch die ‚Admonitio generalis‘ schöpfte, sondern aus einer großen systematischen Sammlung, der ‚Collectio Vetus Gallica‘.²⁰

Diese Beobachtungen führen zunächst einmal zu der Frage, ob die ‚Admonitio generalis‘ ihre Bestimmungen gar aus der ‚Collectio LIII titulorum‘ kopiert haben könnte, wie in der älteren Forschung vermutet wurde.²¹ Doch dagegen spricht neben textkritischen Argumenten²² die Intention Karls des Großen: Um seinem Reformprogramm eine solide Grundlage zu verschaffen, hatte er sich um normative Texte bemüht, nicht zuletzt im Kirchenrecht. Warum also hätte man für ein so grundlegendes Re-

18 Ausführlich behandelt und kritisch ediert bei SCHMIDT: Herrschergesetz und Kirchenrecht (wie Anm. 9); dort auch die weitere Literatur. Einen kurzen Überblick bietet MORDEK: Kirchenrecht und Reform (wie Anm. 3), S. 172–174, der erstmals die handschriftliche Überlieferung vollständig verzeichnen konnte.

19 Die Zielgruppenangabe in der ursprünglichen Überlieferung der ‚Admonitio generalis‘ lautet *Episcopis*, da die Bischöfe über die Einhaltung der Disziplin bei Mönchen und Klerikern wachen sollten.

20 Ediert bei MORDEK: Kirchenrecht und Reform (wie Anm. 3).

21 So KNITSCHKY, Wilhelm E.: Ueber eine St. Galler Canonessammlung, in: Zeitschrift für Kirchenrecht 13 (1876), S. 398.

22 Hierzu detailliert SCHMIDT: Herrschergesetz und Kirchenrecht (wie Anm. 9), S. 42f.

formgesetzt, das im unmittelbaren Umfeld des Herrschers entstand, nicht auf die dort vorhandene umfassende ‚Collectio Dionysio-Hadriana‘ zurückgreifen sollen, sondern auf eine von dieser abgeleitete Sammlung? Wahrscheinlicher ist somit der umgekehrte Weg: Die ‚Collectio LIII titulorum‘ sollte ein Quellenkommentar zur ‚Admonitio generalis‘ sein.

Dies führt nun unmittelbar zur nächsten Beobachtung: Wenn die ‚Collectio LIII titulorum‘ ursprünglich ein Quellenkommentar zur ‚Admonitio generalis‘ war, dann sind diejenigen Kanones, die zusätzlich zu den im Kapitular genannten aufgenommen wurden, in einem zweiten Arbeitsschritt hinzugekommen. Es handelt sich also sozusagen um ‚strukturelle Mobilisierungen‘ auf zwei Ebenen: Den Quellenkommentar an sich kennen wir bereits. Offensichtlich hielt es ein unbekannter Kompilator für nötig, ihn durch Ergänzungen an die aktuellen Bedürfnisse seiner Kirche anzupassen. Konnte eine mit Quellenangaben versehene Abschrift der ‚Admonitio generalis‘ noch als kanonistische Fingerübung durchgehen, so haben wir es hier mit dem Versuch zu tun, das Gedankengut der karolingischen Reform auf eine konkrete Situation anzuwenden.

Dies bringt uns auf die handschriftliche Überlieferung der ‚Collectio LIII titulorum‘ und die Frage, wo sie entstanden sein könnte. Heute sind drei Handschriften unserer Sammlung bekannt, allesamt Abschriften, von denen zwei aus dem 9. und eine aus dem 11. Jahrhundert stammen.²³ Die beiden erstgenannten liegen in St. Gallen (Schriftheimat unklar)²⁴ und München (Schriftheimat Nordostfrankreich); die Münchner Handschrift kam aus dem Regensburger Kloster St. Emmeram. Die jüngste Handschrift ist seit dem 15. Jahrhundert im Kloster Ste-Trinité in Vendôme nachweisbar.²⁵ Die sich damit andeutende vorsichtige Einordnung unserer Sammlung in den Nordosten Frankreichs wird gestärkt durch die Untersuchung möglicher Vorlagenhandschriften: Bereits der Titel 49 ließ sich auf die nordfranzösische Klasse der ‚Vetus-Gallica‘-Handschriften zurückführen,²⁶ ähnliches gelang für den aus der ‚Dionysio-Hadriana‘ entnommenen Teil. Hier konnte in der Textanalyse das Dreieck Corbie – Reims – Orléans als wahrscheinlich geltend gemacht werden.²⁷ Leider muss der Entstehungszeitraum relativ großzügig gefasst werden: Die Jahre von 800 bis 880 kommen in Frage, dazu ist die gestufte Kompilation des Textes zu bedenken, die durchaus in zwei weit auseinanderliegenden Phasen hätte erfolgen können.

Daher lässt sich nur spekulieren, in welchem Kontext die ‚Collectio LIII titulorum‘ ihre heute bekannte Gestalt bekommen haben könnte. Thematisch würde sie insofern sehr gut in das Reims Erzbischof Hinkmars passen, als zwei der Schwerpunkte der ‚Collectio LIII titulorum‘ tatsächlich wichtige Themen der kirchlichen Politik waren: Transmigration von Bischöfen und die Frage nach dem Kirchengut. Letztere wurde

23 Klassifizierung der Handschriften und Stemma codicum bei SCHMIDT: Herrschergesetz und Kirchenrecht (wie Anm. 9), S. 24–29.

24 In St. Gallen verfügte man zudem mit dem Codex Stiftsbibliothek 733 über eine im 9. Jahrhundert in Südwestdeutschland entstandene Abschrift einer Kapitulariensammlung aus der Zeit Karls des Großen, die fol. 15–64 die ‚Admonitio generalis‘ enthält. Es handelt sich im wahrsten Sinne des Wortes um eine Gebrauchshandschrift. Vgl. MORDEK: Bibliotheca capitularium (wie Anm. 11), S. 676–679.

25 Detaillierte Handschriftenbeschreibungen bei SCHMIDT: Herrschergesetz und Kirchenrecht (wie Anm. 9), S. 16–24.

26 Vgl. MORDEK: Kirchenrecht und Reform (wie Anm. 3), S. 174.

27 Vgl. SCHMIDT: Herrschergesetz und Kirchenrecht (wie Anm. 9), S. 32–35.

in Hinkmars Episkopat (845–882) von Anfang an zu einem Dauerthema, vor allem wegen der nötigen Rückgewinnung des unter Hinkmars Vorgänger Ebo entfremdeten Kirchenguts und verschiedener eingerissener Missstände:²⁸ So bestanden Almosen oder Stiftungen nicht zwingend aus Eigentum des Spenders, lieber gaben diese fremden Besitz weiter.²⁹

Auch mit dem unerlaubten Wechsel von Bischöfen und einfachen Klerikern von einer Kirche in eine andere hatte Hinkmar mehrfach zu tun; erinnert sei an die spektakulären Wechsel von Hinkmars Vorgänger, des 835 abgesetzten Ebo, der nach dem Tod Ludwigs des Frommen 840 für kurze Zeit nach Reims zurückkehren konnte und 844 oder 845 Bischof von Hildesheim wurde.³⁰ In späteren Jahrzehnten waren es die Bischöfe Actard von Nantes und Frotar von Bordeaux, die nach Tours bzw. Bourges wechselten.³¹ In diesem Kontext dürfte Hinkmar auch seine Schrift ‚De translationibus episcoporum‘ verfasst haben.³² Schließlich wäre der Fall des Reimser Klerikers Wulfad zu nennen, der von Ebo irregulär geweiht worden war und verschiedene Versuche machte, die Abtwürde von Klöstern zu erlangen, ehe er 856 Bischof von Langres werden wollte. Hinkmar leistete auf der Synode von Quierzy 857 erfolgreich Widerstand, doch neun Jahre später (866) wurde Wulfad dann doch Erzbischof von Bourges.³³

Auf der erwähnten Synode von Quierzy sind die Themen Transmigration und Kirchengut beherrschend, soviel ist sicher. Doch ob die ‚Collectio LIII titulorum‘ tatsächlich als Handbuch für diese oder eine ähnliche Synode diente, darüber kann nur spekuliert werden. Allerdings ist damit ein konkret vorstellbarer Verwendungszweck für eine solche Sammlung benannt, die man nicht im Bereich bloßer kanonistischer Fingerübungen belassen muss.³⁴

28 Dazu STRATMANN, Martina: Hinkmar von Reims als Verwalter von Bistum und Kirchenprovinz, Sigmaringen 1991 (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 6), S. 45–53. Zur Rezeption von Kapitularien an Bischofskirchen vgl. auch SCHNEIDER, Herbert: Karolingische Kapitularien und ihre bischöfliche Vermittlung. Unbekannte Texte aus dem Vaticanus latinus 7701, in: DA 63 (2007), S. 469–496.

29 Dies beklagt Hinkmar von Reims in ‚De cavendis vitiis et virtutibus exercendis‘, hg. von Doris NACHTMANN, München 1998 (MGH Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters 16), S. 119ff.

30 Vgl. SCHOLZ, Sebastian: Transmigration und Translation. Studien zum Bistumswechsel der Bischöfe von der Spätantike bis zum Hohen Mittelalter, Köln u.a. 1992 (Kölner Historische Abhandlungen 37), S. 117f.

31 Vgl. SCHOLZ: Transmigration und Translation (wie Anm. 30), S. 130–157.

32 Ediert in: PL 126, Paris 1852, Sp. 210–230. Auch in Süditalien entstand zur gleichen Zeit (um 870) eine Rechtssammlung zu diesem Thema, die ‚Collectio 44 capitulorum De Episcoporum transmigratione‘. Vgl. KÉRY: Canonical Collections (wie Anm. 5), S. 177f. Zur Transmigrationsfrage in diesem Text und bei Hinkmar vgl. SOMMAR, Mary E.: Hincmar of Reims and the Canon Law of Episcopal Translation, in: Catholic Historical Review 88 (2002), S. 429–445.

33 Dazu HARTMANN, Wilfried: Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien, Paderborn u.a. 1989 (Konziliengeschichte, hg. v. Walter BRANDMÜLLER, Reihe A: Darstellungen), S. 316–319; DEVISSE, Jean: Hincmar, Archevêque de Reims, Bd. 1, Genf 1975, S. 98f.

34 Ähnlich skeptisch gegenüber solch einfachen Erklärungen sind RAPP, Andrea/EMBACH, Michael: Die Bibliothek der Benediktinerabtei St. Matthias in Trier – ein europaweites Projekt zur Volltextdigitalisierung und virtuellen Rekonstruktion der Handschriften, in: Dies. (Hgg.): Rekonstruktion und Erschließung mittelalterlicher Bibliotheken. Neue Formen der Handschriftenpräsentation, Berlin 2008 (Beiträge zu den Historischen Kulturwissenschaften 1), S. 165.

IV. Überlieferungskontexte im Vergleich

Wozu mag jedoch die ‚Collectio LIII titulorum‘ gedient haben, als sie in die uns heute bekannten Handschriften von St. Gallen, München und Vendôme aufgenommen wurde? Betrachten wir zunächst den Codex 679 der St. Galler Stiftsbibliothek, der meines Erachtens den ursprünglichsten Text der ‚Collectio LIII titulorum‘ bietet. Seinen größten Teil nimmt mit 150 Blättern das Poenitentiale Halitgars von Cambrai ein, auf das unsere Kanonessammlung und die ‚Capitula Sangallensia‘, eine Art Bischofskapitular, folgen. Die übrigen kurzen Texte sind vor allem liturgischen Charakters und erst nachträglich angebunden.

Die beiden Handschriften von München (CIm 14508) und Vendôme (Bibliothèque municipale, 55) gehen auf eine verschollene gemeinsame Vorlage zurück. Sie haben daher einige Texte gemeinsam, die im weitesten Sinne das Thema ‚Taufkatechese‘ behandeln (Erklärungen zu Taufe und Glaubensbekenntnis), wobei der Münchner Codex hierzu wesentlich umfangreicheres Material bietet. Hinzu kommen in beiden Handschriften Rechtstexte: In München ein Auszug aus der ‚Collectio Sangermanensis‘, Kapitularien der Bischöfe Theodulf von Orléans und Ghärbald von Lüttich und unsere Sammlung, in Vendôme neben der ‚Collectio LIII titulorum‘ ebenfalls das erste Kapitular Ghärbalds sowie der ‚Quadripartitus‘, eine Mischung aus Rechtssammlung und Bußbuch.³⁵

Gerade hinsichtlich der Münchner Handschrift ist man sich einig, darin ein Lehr- und Handbuch zur pastoralen und kanonistischen Praxis vorliegen zu haben,³⁶ für St. Gallen und Vendôme dürfte der Fall ähnlich liegen. Man könnte es als wundersame Wandlung der ‚Admonitio generalis‘ ansehen: In der Form ihres eigenen Quellenkommentars kam sie rund 100 Jahre nach ihrer Entstehung noch einmal in die kirchliche Praxis, auf die sie ja von vornherein wirken wollte. Dabei wurde sie in den rein klösterlichen Überlieferungen von St. Gallen und Vendôme eher in den Kontext von Bußbüchern gestellt, im Münchner Codex dagegen mit verschiedenen Texten zur Praxis an Bischofskirchen verbunden. In jedem Fall hielt man die ‚Collectio LIII titulorum‘, die unübersehbar vom Gedankengut der karolingischen Reform geprägt ist, für eine adäquate Ergänzung des Bestandes.

V. Dynamisches Wissen – dynamische Bibliotheken

Halten wir an dieser Stelle kurz inne und blicken zurück. Auf dreierlei Weise sind wir der ‚Admonitio generalis‘ begegnet: Ihrem reinen Text, der sich lediglich auf Autoritäten beruft, dem Text mit Angabe oder Zitat der Quellen sowie der (erweiterten) Sammlung der Quellen zum Kapitular. Quellenkommentar und Quellensammlung sind dabei Ausdruck einer Dynamik des kanonistischen Wissens, das nicht auf pures Besitzen von Kenntnissen, sondern auf Anwendung zielte. Gerade am Beispiel der ‚Admonitio genera-

35 Vgl. KERFF, FRANZ: Der Quadripartitus. Ein Handbuch der karolingischen Kirchenreform. Überlieferung, Quellen und Rezeption, Sigmaringen 1982 (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 1).

36 Vgl. MCKITTERICK, ROSAMOND: The Frankish Church and the Carolingian Reforms 789–895, London 1977, S. 41f.; ähnlich KEEFE, SUSAN A.: Water and the Word. Baptism and the Education of the Clergy in the Carolingian Empire, Bd. 1, Notre Dame/Indiana 2002, S. 146: „instruction reader for priests“.

lis' wird sichtbar, wie man sich zwischen den Texten bewegt; wie letztlich aus dem Gefühl des Ungenügens eines Textes ein neuer Text entsteht. Dazwischen steht die Verknüpfung von Texten, Textgattungen und Handschriften, denn ganz konkret musste man zu einer Vollüberlieferung der ‚Collectio Dionysio-Hadriana‘ greifen, wenn man Quellenangaben zur ‚Admonitio generalis‘ zusammenstellen wollte. Damit ist eine erste Spielart des Themas ‚Die Bibliothek als dynamischer Prozess‘ benannt: Aufgrund bestimmter Voraussetzungen, die sie dafür geeignet machen (also vor allem das Vorhandensein bestimmter Bücher) können Texte verknüpft werden, so dass Kommentare oder ganz neue Texte entstehen. Andreas Thier spricht in diesem Zusammenhang von „sekundären Normbildungen“³⁷, die in der Komposition von Texten und ihrer Rubrizierung bestehen.

Eine weitere Spielart lässt die ‚Collectio LIII titulorum‘ erkennen. Denn nicht immer ist es damit getan, dass durch Verknüpfung von Texten ein neuer Text entsteht, vielmehr muss sich der neue Text seinerseits in Kontexte einordnen lassen. Die ursprüngliche Quellensammlung zur ‚Admonitio generalis‘ musste mindestens eine Erweiterung über sich ergehen lassen, um so nicht nur in enger Verbindung mit dem Kapitular eine Daseinsberechtigung zu haben, sondern darüber hinaus für rechtliche Fragen relevantes Material bieten zu können. Wiederum ist die Bibliothek Voraussetzung für eine solche Mobilisierung im Text, aber zugleich wirkt die Mobilisierung im Text auf die Bibliothek zurück: Die Büchersammlung verfügt durch die Bearbeitung über ein neues Werk, das als geordnete Sammlung von Wissen konsultierbar ist, ist ihrerseits also in Bewegung geraten.

Zugleich ist festzuhalten, „dass der Übergang eines Textes von einer Editionsform in eine andere sowohl Veränderungen des Textes selbst als auch die Bildung eines neuen Publikums bewirkt“,³⁸ worüber freilich gerade im Frühmittelalter kaum Aussagen zu treffen sind.

Der dritte ‚dynamische Prozess‘ schließlich ist der plastischste: Durch die Wanderung von Büchern von dem einen Kontext in einen anderen veränderten sich auch Bibliotheken. So gab eine französische Bibliothek, möglicherweise Reims, den erwähnten Codex Clm 14508 um 900 ab, das Regensburger Kloster St. Emmeram nahm ihn auf. Dabei spielten Problemlagen, auf die die ‚Collectio LIII titulorum‘ Antworten geben konnte, sowohl im Reims Erzbischof Hinkmars als auch in St. Emmeram um 900 eine nicht zu unterschätzende Rolle (dazu unten). Hinzu kommt, dass gerade die ‚Collectio LIII titulorum‘ eine gute Ergänzung zu der bereits vorhandenen kommentierten Abschrift der ‚Admonitio generalis‘ darstellte und sich nicht nur damit harmonisch in den Bibliotheksbestand einfügte. Ähnliches gilt für den Codex, der vielleicht um die gleiche Zeit in St. Gallen seine Heimat fand. Auch das kanonistische

Wissen verbindet eine Bildungsgemeinschaft [...], die einen einheitlichen Wissens-, Werte- und Sinnhorizont [konstituiert]. Dieser kann über Ländergrenzen hinweg eine geistige Heimat bilden [...].³⁹

37 THIER, Andreas: Dynamische Schriftlichkeit: Zur Normbildung in den vorgratianischen Kanonesammlungen, in: ZRG kan. Abt. 93 (2007), S. 1–33, das Zitat auf S. 7.

38 CHARTIER, Roger: Lesewelten. Buch und Lektüre in der frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1990 (Historische Studien 1), S. 13.

39 DIEDERICH, Silke: Europa in der Bibliothek. Eine Feldstudie am mittelalterlichen Trier, in: Andrea RAPP/Michael EMBACH (Hgg.): Rekonstruktion und Erschließung mittelalterlicher Bibliotheken. Neue

So spiegelt sich in dieser Geschichte der Bearbeitungen der ‚Admonitio generalis‘ ein dreifacher dynamischer Prozess, der in der Verknüpfung von Texten, der Anpassung von Texten an konkrete Anforderungen und der räumlichen Mobilität von Codices besteht. Text, Buch und Bibliothek sind dabei untrennbar miteinander verbunden. Diese Beobachtungen können natürlich analog auch für andere Beispiele Gültigkeit beanspruchen: es sei lediglich der Fall des pseudoisidorianischen Kirchenrechts erwähnt.⁴⁰

VI. Kanonistische Praxis und Bibliothekserweiterung: St. Emmeram in Regensburg

Kehren wir noch einmal zurück in die kanonistische Praxis des 9. Jahrhunderts und erinnern wir uns, dass zwei Handschriften, die bislang eine Rolle gespielt haben, vom 9. Jahrhundert bis 1810 im Regensburger Kloster St. Emmeram lagen: Die Überlieferung der ‚Admonitio generalis‘ mit Quellenangaben (Clm 14468) und diejenige der ‚Collectio LIII titulorum‘ (Clm 14508). Während erstere nachweislich in St. Emmeram entstand, kam die zweite relativ bald nach ihrer Entstehung im nordostfranzösischen Raum in das Kloster. Dafür spricht der bekannte Austausch zwischen St. Emmeram und anderen Orten geistigen Lebens, auch in Frankreich.⁴¹ Zudem ist eine Notiz am Ende des Codex zu berücksichtigen, die um 900 anzusetzen ist und die Abgabenleistungen verschiedener Personen an das Kloster verzeichnet. Dabei tauchen (als einzige mit Ortsangabe) ein *Gundolf de perindorf* und ein *Perahart de hasalpah* auf – und in der Tat: Berndorf und Haselbach waren Schenkungen an St. Emmeram aus dem 8. oder 9. Jahrhundert.⁴²

Für das Frühmittelalter sind nur wenige gesicherte Aussagen über die Bibliothek von St. Emmeram möglich; die Fakten seien kurz zusammengetragen.⁴³

Bis ins 10. Jahrhundert lagen die Ämter des Abtes von St. Emmeram und des Bischofs von Regensburg stets in einer Hand, erst Bischof Wolfgang (972–994) führte zu Beginn seiner Amtszeit eine Trennung der Ämter durch, die im Rahmen eines um-

Formen der Handschriftenpräsentation, Berlin 2008 (Beiträge zu den Historischen Kulturwissenschaften 1), S. 77.

40 Dazu die Beiträge von Horst FUHRMANN und Klaus ZECHIEL-ECKES in HARTMANN, Wilfried/SCHMITZ, Gerhard (Hgg.): Fortschritt durch Fälschungen? Ursprung, Gestalt und Wirkungen der pseudoisidorischen Fälschungen, Hannover 2002 (MGH Studien und Texte 31); grundlegend: FUHRMANN, Horst: Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit, 3 Bde., Stuttgart 1972–1974 (MGH Schriften 24).

41 Vgl. LANDAU: Kanonistische Aktivität (wie Anm. 14), S. 58f. Zum Beispiel stammt auch der Codex Clm 14780 mit einem angelsächsischen Bußbuch aus Nordfrankreich und könnte zur Zeit Baturichs nach Regensburg gekommen sein.

42 Vgl. RÄDLINGER-PRÖMPEL, Christine: Sankt Emmeram in Regensburg. Struktur- und Funktionswandel eines bayerischen Klosters im frühen Mittelalter, Kallmünz 1987 (Thurn und Taxis-Studien 16), S. 57, 109 und 284.

43 Grundlegend BISCHOFF, Bernhard: Literarisches und künstlerisches Leben in St. Emmeram (Regensburg) während des frühen und hohen Mittelalters, in: DERS.: Mittelalterliche Studien, Bd. 2, Stuttgart 1967, S. 77–115. Bischoff hat aufgrund seiner umfassenden Kenntnis (nicht nur) der Regensburger Handschriften erstmals auf die hohe Bedeutung des Klosters St. Emmeram im Frühmittelalter aufmerksam gemacht.

fassenderen Reformprogramms zu sehen ist.⁴⁴ In diese Zeit der Neuorganisation von Bistum und Abtei fällt auch die Entstehung der ‚*Adbreuiatio librorum*‘, eines Katalogs der Buchbestände von St. Emmeram (975), der bei einem stattlichen Gesamtbestand von 513 Codices immerhin 18 Kanonessammlungen und zwei Bußbücher verzeichnet – ein Anteil von knapp 4%.⁴⁵ Zugleich haben die bisherigen Forschungen ergeben, dass die meisten dieser Codices außerhalb Regensburgs entstanden sind und erst später nach St. Emmeram gelangten, der Clm 14468 mit seiner Abschrift der ‚*Admonitio generalis*‘ ist also eine Ausnahme, der Clm 14508 mit der ‚*Collectio LIII titulorum*‘ die Regel.⁴⁶

Dennoch war das Interesse an kanonistischer Literatur in St. Emmeram gerade im 9. Jahrhundert offensichtlich groß; bereits vom Anfang des Jahrhunderts datieren drei der fünf Handschriften mit (Teil-) Überlieferungen der ‚*Collectio Dionysio-Hadriana*‘. Mit der ‚*Collectio Canonum*‘ des Cresconius und einem Exzerpt der ‚*Collectio Sangermanensis*‘ (in Clm 14508) besaß man auch im deutschen Raum seltenere systematische Sammlungen, die sich nicht zuletzt zum Studium eigneten.⁴⁷ Das gesamte 9. Jahrhundert kann als Blütezeit kanonistischer Aktivität in St. Emmeram angesehen werden, nicht nur die Zeit des bereits genannten Abtbischofs Baturich, sondern gerade auch das Jahrhundertende mit der Amtszeit des Abtbischofs Tuto (894–930).⁴⁸ Nur erwähnt werden kann in unserem Zusammenhang der hochinteressante Fall der Glossierung einer weiteren Kanonessammlung in altkirchenslawischer Sprache, die in den 880er Jahren Methodius bei seiner Missionsreise an den Hof Svatopluks in Mähren diente und die im frühen 10. Jahrhundert wahrscheinlich schon in Regensburg lag (Clm 14008).⁴⁹

- 44 Vgl. KELLER, Hagen: Art. Wolfgang, in: LThK² 10 (1965), Sp. 1214f.; HAUSBERGER, Karl: Geschichte des Bistums Regensburg, Bd. 1, Regensburg 1989, S. 58; ob dieser Schritt tatsächlich mit Hausberger als „kühne Großtat“ gewertet werden kann, mag an dieser Stelle dahingestellt bleiben. RÄDLINGER-PRÖMPER: Sankt Emmeram (wie Anm. 42), S. 91–93, weist auf die Unterordnung des Klosters unter die Politik des Bistums im 9. Jahrhundert hin. Parallelen zwischen Regensburg und Trier werden deutlich in RAPP/EMBACH: Die Bibliothek der Benediktinerabtei St. Matthias (wie Anm. 34), S. 149–152.
- 45 Edition: INEICHEN-EDER, Christine: Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz, Bd. IV, I: Bistümer Passau und Regensburg, München 1977, S. 144–146. Vgl. grundsätzlich zu dieser Art Quellengattung: FÜRBEETH, Frank: Sachordnungen mittelalterlicher Bibliotheken als Rekonstruktionshilfen, in: Andrea RAPP/Michael EMBACH (Hgg.): Rekonstruktion und Erschließung mittelalterlicher Bibliotheken. Neue Formen der Handschriftenpräsentation, Berlin 2008 (Beiträge zu den Historischen Kulturwissenschaften 1), S. 87–103.
- 46 Vgl. LANDAU: Kanonistische Aktivität (wie Anm. 14), S. 57 und 64.
- 47 Vgl. LANDAU: Kanonistische Aktivität (wie Anm. 14), S. 63f. Nach ZECHIEL-ECKES: Cresconius (wie Anm. 1), S. 165–169, lagen die Zentren der Verbreitung der Cresconius-Sammlung in „angelsächsisch beeinflusste[n] Schriftzentren der Mitte Deutschlands [i.e. Fulda, Mainz, Lorsch; B.S.], Skriptorien in (Nord-)Ostfrankreich und in Oberitalien“ (S. 169). Zur ‚*Sangermanensis*‘ STADELMAIER, Michael: Die *Collectio Sangermanensis XXI titulorum*. Eine systematische Kanonessammlung der Karolingerzeit. Studien und Edition, Frankfurt am Main 2004 (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 16). Zum didaktischen Charakter der Sammlung und ihrem Frage-Antwort-Schema vgl. ebd., S. 17–21.
- 48 Zu Tuto HERMANN, Erwin: Bischof Tuto von Regensburg (894–930), in: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 6 (1972), S. 17–28, bes. S. 23f. zur Bibliothek von St. Emmeram unter Tuto; INEICHEN-EDER: Mittelalterliche Bibliothekskataloge (wie Anm. 45), S. 104f.
- 49 Dazu LETTENBAUER, Wilhelm: Eine lateinische Kanonessammlung in Mähren im 9. Jahrhundert, in: *Orientalia Christiana Periodica* 18 (1952), S. 246–269; LANDAU: Kanonistische Aktivität (wie Anm. 14), S. 62f. Eine Handschriftenbeschreibung findet sich bei BISCHOFF, Bernhard: Die südostdeutschen Schreibschulen und Bibliotheken in der Karolingerzeit, Bd. 1: Die Bayrischen Diözesen, 2. durchgesehene Auflage, Wiesbaden 1960, S. 225f. Während Landau, hierin Lettenbauer folgend, die Kanones-

Die Büchersammlung von St. Emmeram konnte zu dieser Zeit bereits in einem eigenen Bibliotheksraum aufbewahrt werden⁵⁰ und diente eben dort um 900 zur Erstellung einer eigenen Sammlung des Klosters, der ‚Sammlung von St. Emmeram‘ (Clm 14628).⁵¹ Dagegen gab es an der Kathedralkirche abgesehen von einigen liturgischen Handschriften keine eigene größere Bibliothek.⁵²

Kommen wir noch einmal auf die besprochenen Handschriften zurück. Während die Glossierung der ‚Admonitio generalis‘ im Baturich-Codex Clm 14468 eine Regensburger Kreation zu sein scheint, kam der Codex Clm 14508 offensichtlich als Ergänzung der vorhandenen Bestände nach St. Emmeram. Doch wäre es meines Erachtens gerade mit Blick auf die ‚Collectio LIII titulorum‘ zu kurz gegriffen, wollte man diese Erwerbung ausschließlich als Erweiterung der kanonistischen Studienmöglichkeiten in der Bibliothek von St. Emmeram ansehen.⁵³ Gerade diese Handschrift enthält Material, das auf die kanonistische und pastorale Praxis ausgerichtet ist, und nicht zuletzt könnte gerade für die hier behandelte ‚Collectio LIII titulorum‘ ein Sitz im Leben von St. Emmeram im späten 9. und frühen 10. Jahrhundert benannt werden. Denn in dieser Zeit war gerade die in unserer kleinen Kanonessammlung thematisierte Frage des Kirchenguts für das Regensburger Kloster aktuell. Die materielle Trennung von Bischofsitz und Kloster vollzog sich keineswegs schlagartig unter Bischof Wolfgang, sondern deutete sich bereits im 9. Jahrhundert an, als sich ein den Mönchen vorbehaltenes Sondergut von St. Emmeram entwickelte. Anhand von Schenkungsurkunden konnte gezeigt werden, dass bei Schenkungen zu diesem Sondergut der Heilige Emmeram als Empfänger und die Mönche als Nutznießer genannt wurden, während in anderen Fällen die Heiligen Petrus und Emmeram als Patrone von Dom, Kloster und Bistum stehen und damit das Nutzungsrecht des Bischofs ausgedrückt wird.⁵⁴ Es ist also durchaus denkbar, dass die in der ‚Collectio LIII titulorum‘ zitierten Bestimmungen zur Erhaltung bzw. gegen Entfremdung von Kirchengut in einem solchen Kontext auf besonderes Interesse stießen. Dennoch sollte nicht übersehen werden, dass sich in St. Emmeram verschiedene Handlungs- und Kommunikationsfelder begegneten, die sich um den Bischof, den König und das Kloster selbst formierten.⁵⁵

Damit wäre dann endgültig der Schritt vom Quellenkommentar zur eigenständigen Kanonessammlung vollzogen, die nicht mehr im Zusammenhang mit dem grundlegenden Kapitular Karls des Großen gesehen werden musste (vielleicht auch: konnte). Darüber sollte die unmittelbare Nachbarschaft zur genuin Regensburger Überlieferung des Kapitulars nicht hinwegtäuschen. Gerade an diesem Beispiel zeigt sich daher

sammlung als ‚Collectio Dionysiana adaucta‘ ansieht, firmiert sie bei Bischoff und HARTMANN: Kirche und Kirchenrecht (wie Anm. 3), S. 335 als ‚Collectio Dionysio-Hadriana‘.

50 Ein solcher Raum lässt sich für das Jahr 879 nachweisen: vgl. PIENDL, Max: Bibliotheken zu St. Emmeram in Regensburg. Klosterbibliothek – Hofbibliothek des Fürsten Thurn und Taxis, in: Hans-Joachim GENGE/Max PAUER (Hgg.): Wissenschaftliche Bibliotheken in Regensburg. Geschichte und Gegenwart, Wiesbaden 1981, S. 12.

51 Vgl. LANDAU: Kanonistische Aktivität (wie Anm. 14), S. 64–66; Teilüberlieferungen der Sammlung finden sich außerdem in Clm 22299 und Clm 22289; Vgl. HARTMANN: Kirche und Kirchenrecht (wie Anm. 3), S. 294.

52 Vgl. INEICHEN-EDER: Mittelalterliche Bibliothekskataloge (wie Anm. 45), S. 91 und 99f.

53 Dieser Gefahr scheint LANDAU: Kanonistische Aktivität (wie Anm. 14), S. 64, zu erliegen.

54 Vgl. RÄDLINGER-PRÖMPEL: St. Emmeram (wie Anm. 42), S. 156f.

55 Vgl. DIEDERICH: Europa in der Bibliothek (wie Anm. 39), S. 83.

gut, wie bereits spärlich dokumentierte Bibliotheken des Frühmittelalters als dynamische Studien-, Arbeits- und Argumentationsorte angesehen werden können.⁵⁶

56 Zu vergleichbaren Ergebnissen bei unterschiedlichem Ansatz und Gegenstand kommt auch WIRBELAUER, Eckhard: Zum Umgang mit kanonistischer Tradition im frühen Mittelalter. Drei Wirkungen der Symmachianischen Documenta, in: Ursula SCHAEFER (Hg.): Schriftlichkeit im frühen Mittelalter, Tübingen 1993 (ScriptOralia 53), S. 207–228. Größere Dynamisierungsprozesse fanden in der Kanonistik erst im 11. Jahrhundert statt: vgl. THIER: Dynamische Schriftlichkeit, passim (mit Literatur).